



Der Bürgermeister

**Öffentliche  
Beschlussvorlage  
151/2013**

Dezernat I, gez. Öhmann

Federführung:  
10 - Zentraler Steuerungsdienst

Datum:  
02.09.2013

Produkt:  
10.02 Kommunalverfassung, Wahlen und Sitzungsdienst

Beratungsfolge:  
Haupt- und Finanzausschuss

Sitzungsdatum:  
25.09.2013      Entscheidung

## Anregung nach § 24 GO NRW zum Thema "Fracking"

### Beschlussvorschlag:

Es wird beschlossen, den Petenten mitzuteilen, dass der Haupt- und Finanzausschuss als der für Petitionen zuständiger Ausschuss auf die Beschlusslage des Präsidiums des Städte und Gemeindebundes NRW (StGB NRW) hinweist. Eine Weiterleitung an den Rat der Stadt Coesfeld erfolgt nicht.

### Sachverhalt:

Mit E-Mail vom 22. Juni 2013 haben die Herren [REDACTED] u. a. der Stadt Coesfeld eine vom 17. Juni 2013 datierende „Eingabe gem. § 24 GO NRW“ gegen die Erdgasförderung durch Fracking mit der Bitte um Behandlung „in Ihrer nächsten Ratssitzung“ vorgelegt.

Die Absender verfolgen dabei das Ziel, auf die sogenannte „Korbacher Resolution“ und die Unterschriftenaktion der Online-Petition an den Bundestag und die Länderparlamente hinzuweisen und bitten darum, sich der Resolution und Petition anzuschließen und sich durch Öffentlichkeitsarbeit zur Thematik zu positionieren.

### Stellungnahme der Verwaltung:

Jeder hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen oder Beschwerden in Angelegenheiten der Gemeinde an den Rat zu wenden. Die Erledigung von Anregungen und Beschwerden kann der Rat einem Ausschuss übertragen (§ 24 GO NRW).

Gemäß § 6 Abs. 4 der Hauptsatzung der Stadt Coesfeld hat der Rat den Haupt- und Finanzausschuss hierfür bestimmt.

Der Verwaltung obliegt lediglich ein formelles nicht aber ein materielles Prüfungsrecht. Insofern ist es Aufgabe des Haupt- und Finanzausschusses zu entscheiden, ob es sich um eine „Angelegenheit der Gemeinde“ handelt.

Die Zulässigkeitsprüfung führt dazu, dass nach herrschender kommunalverfassungsrechtlicher Sicht dieser Antrag nicht die Voraussetzungen einer Anregung i. S. von § 24 GO NRW erfüllt, da es sich um einen sogenannten „Vorratsbeschluss“ handelt, der sich nicht auf einen konkreten, bereits eingetretenen Sachverhalt, sondern auf den Eintritt eines zukünftigen möglichen Ereignisses bezieht (vgl. Kom. Rehn/Cronauge zu § 24 GO NRW). Auch ist ein örtlicher Bezug bei dieser „flächendeckenden“, gleichartigen Eingabe zu verneinen.

Des Weiteren handelt es sich nicht um eine Angelegenheit der Stadt Coesfeld, weil die ausschließliche Zuständigkeit für die Genehmigung oder Versagung einer Bergbauberechtigung bei der Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung Bergbau und Energie liegt.

Danach muss die Eingabe zwar in die Tagesordnung aufgenommen werden, eine inhaltliche Beschäftigung ist danach jedoch ausgeschlossen.

Seitens der Verwaltung wird daher empfohlen, keinen inhaltlichen Beschluss zu fassen, da es sich dann um einen Vorratsbeschluss ohne eindeutigen örtlichen Bezug handeln würde.

Das Präsidium des StGB NRW hat zum Thema Fracking folgenden Beschluss gefasst:

1. Das Präsidium begrüßt, dass die Landesregierung keine Genehmigungen für die Erkundung oder Gewinnung von unkonventionellen Erdgasvorkommen unter Einsatz von Chemikalien (sog. Fracking) erteilen wird, solange keine ausreichenden Erkenntnisse vorliegen, um Gefährdungen von Mensch und Umwelt sowie insbesondere der Trinkwasserversorgung sicher ausschließen zu können.
2. Das Präsidium sieht es als erforderlich an, nicht nur auf den Schutz von Wasserschutzgebieten oder Heilquellenschutzgebieten abzustellen. Vielmehr muss grundsätzlich sichergestellt sein, dass durch etwaige Folgeschäden weder die Trinkwassergewinnung und der Naturhaushalt noch die bauliche und landwirtschaftliche Nutzung von Grundstücken beeinträchtigt werden.
3. Das Präsidium bekräftigt seine Unterstützung der Landesregierung darin, sich auf Bundesebene für eine Änderung des Bundesberggesetzes und der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung bergbaulicher Vorhaben einzusetzen, die eine Gefährdung dieser Schutzgüter ausschließt und insoweit über die bisherigen Änderungsvorschläge hinausgeht. Darüber hinaus muss verfahrensrechtlich eine frühzeitige und umfassende Beteiligung der Öffentlichkeit und der Kommunen sichergestellt werden.

Mit diesem Beschluss des Präsidiums hat der StGB NRW nach Meinung der Verwaltung auch die kommunalpolitischen Interessen der Stadt Coesfeld deutlich gemacht.

Vor dem Hintergrund der bei den Städten und Gemeinden in Nordrhein-Westfalen eingegangenen Eingabe der Herren [REDACTED] empfiehlt der StGB NRW mit Schnellbrief 120/2013 vom 01.07.2013 die Eingabe dem zuständigen Beschwerdeausschuss vorzulegen und den Petenten zu bescheiden.

#### **Anlagen:**

1. Eingabe der Herren [REDACTED].
2. Schnellbrief 120/2013 des StGB NRW
3. Beschluss des StGB NRW-Präsidiums zum Fracking